



An den
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

THÜR. LANDTAG POST
24.02.2021 08:45

W 713/21

STADT JENA
DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift:
PF 100 338 · 07703 Jena

Besucheranschrift:
Am Anger 15 · 07743 Jena

Jena, 23.02.2021

**Stellungnahme im Anhörungsverfahren nach § 79 GO des Thüringer Landtags
zum
Zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im
Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Drucksache 7/2285)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen Stellung zu nehmen.

Angesichts der fortdauernden Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens durch die Corona-Pandemie unterstützen wir es sehr, dass mit diesem Gesetzentwurf in Form zusätzlicher Mittel zur Kompensation von Steuerausfällen der Gemeinden, aber auch durch Erleichterungen im Haushaltsrecht die Thüringer Kommunen weiter unterstützt werden. Zu den die doppisch buchenden Kommunen betreffenden Regelungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zur Änderung des ThürStaKoFiG (Artikel 1)

Auch in 2021 den Gemeinden Steuerstabilisierungszuweisungen zu gewähren, ist absolut notwendig und begrüßenswert. Der Gesamtbetrag in Höhe von 80 Mio. € erreicht zwar nicht ganz den Umfang des nach Steuerschätzung November 2020 zu erwartenden Ausfalls bei Einkommens-, Umsatz- und Gewerbesteuer (netto) gegenüber der Steuerschätzung von Herbst 2019 von 114 Mio. €, aber vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Erhöhung der Schlüsselmassen im Kommunalen Finanzausgleich halten wir dies für angemessen. Wir sind überzeugt, dass eine

Steuerstabilisierung in ähnlicher Größenordnung auch mindestens 2022 noch notwendig sein wird.

Ebenso erachten wir es für sinnvoll, das Gesamteueraufkommen in den Verteilungsmaßstab einzubeziehen und nicht nur die Gewerbesteuer.

Kritisch zu sehen ist allerdings der gewählte Verteilungsmaßstab anhand des Steueraufkommens von 2019, also nur eines einzigen Jahres (§ 2a Abs. 2 ThürStaKoFig). Angesichts der starken Schwankungen im Gewerbesteueraufkommen, die häufig auf Zufälligkeiten wie die Bearbeitungsreihenfolge von Vorgängen durch die Finanzämter zurückgehen, ist der Mittelwert des Steueraufkommens mehrerer Jahre ein sinnvollerer Verteilungsmaßstab. Wir möchten daher anregen, wieder wie bei den Steuerstabilisierungszuweisungen im Jahr 2020 den Mittelwert der (Vor-Corona-)Jahre 2017 bis 2019 als Verteilungsmaßstab zu verwenden.

Insbesondere für kleine Gemeinden kann es zwischen einzelnen Jahren zu extremen Schwankungen bei der Gewerbesteuer kommen, aber auch bei Gemeinden mit über 1.000 EinwohnerInnen finden sich 14 Fälle mit Abweichungen von über 20% im Gesamteueraufkommen zwischen dem Jahr 2019 und dem Durchschnitt 2017-2019. Hierzu haben wir auf der Basis der vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Umlagegrundlagen¹ der Schlüsselzuweisungen 2021 eine Abschätzung vorgenommen.

Zur Änderung des ThürKDG (Artikel 3 und Vorlage 7/1507 Nr. 2)

Die Ausnahmeregelungen von § 40 b ThürKDG auf 2021 zu verlängern, schätzen wir als sehr sinnvoll ein.

Die von den Koalitionsfraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen angestrebten neuen Absätze 3 und 4 zu § 40 b ThürKDG begrüßen wir ebenfalls sehr. Hiermit soll für Kommunen, die Corona-bedingt erstmals 2021 keine Möglichkeit zum Haushaltsausgleich haben, die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) befristet ausgesetzt werden. Damit werden diese Kommunen in 2021 nicht dem Zwang ausgesetzt, angesichts der andauernden Coronakrise und unter erheblichem Zeitdruck ein HSK zu beschließen.

Soweit die Haushaltsprobleme auch noch über 2022 hinaus andauern, ist es mit Sicherheit angemessen und notwendig, in den Prozess der Verabschiedung, Umsetzung und Fortschreibung eines HSK einzutreten. Dies ist uns als einer der betroffenen Städte bewusst und dazu sind wir auch bereit.

Aufmerksam machen möchten wir Sie als Gesetzgeber, aber auch die Landesregierung, auf den großen Auslegungsspielraum, den der neue Absatz 3 sicherlich bietet. Insbesondere die Voraussetzung, dass zu seiner Anwendung „...im Finanzplanungszeitraum von einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auszugehen ist“, kann von den Rechtsaufsichtsbehörden in der Praxis sehr unterschiedlich interpretiert werden.

Wir gehen davon aus, dass mit dem neuen Absatz 3 nicht nur beabsichtigt ist, den

¹ <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=ge001628>

Begriff „Haushaltssicherungskonzept“ zu vermeiden, sondern auch, materielle Erleichterungen gegenüber dem Umfang an Konsolidierungsmaßnahmen eines solchen zu erreichen (siehe Satz 1 der Begründung zu Nummer 2). Wir bitten insbesondere das TMIK darum, dies gegenüber den Rechtsaufsichtsbehörden zu kommunizieren.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Hinweise in Ihrer weiteren Entscheidungsfindung nützlich sein können. Für weitere Rückfragen und Diskussionen stehen ich selbst, Finanzdezernent Benjamin Koppe sowie Fachdienstleiter Haushalt und Controlling Martin Berger sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen